

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

78. Jahrgang

Heft 2

2022

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Kapitular oder Kompilation?

Drei Kapitellisten aus einer fragmentarischen italienischen Kapitulariensammlung des 9./10. Jahrhunderts

Von

BRITTA MISCHKE

Die Karolinger benutzten bekanntlich gerne Listen, um ihr Reich zu organisieren und mit ihren Amtsträgern zu kommunizieren, wie jüngst Steffen Patzold noch einmal anschaulich dargestellt hat¹. Zu den prominentesten dieser Listen zählen die sogenannten Kapitularien. Ihre einfache und pragmatische Aufzählungsform war zweifelsohne für die Amtsträger, die mit ihnen arbeiteten, praktisch; für die Historiker und Historikerinnen, die sie als Quellen verwenden möchten, stellt ihre Formlosigkeit und das typische Fehlen von Präliminarien zu ihren Entstehungsumständen jedoch oft ein Problem dar. Dabei ist nicht nur die Frage schwer zu beantworten, wer die in den Kapitularien enthaltenen Bestimmungen, Ermahnungen oder Anweisungen zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlass verfügt hat, sondern auch diejenige, welche Listenpunkte ursprünglich zu ein und demselben Kapitular gehörten und welche erst nachträglich in den sie überliefernden Sammlungen zu einer neuen Liste zusammengeführt wurden².

Besonders in den Kapitulariensammlungen, die in Italien zur Zeit der fränkischen Herrschaft entstanden, ist ein sehr freier Umgang der Kompilatoren mit ihren Textvorlagen zu beobachten. Ein Beispiel hierfür ist etwa die Sammlung, die in zwei mittel- bzw. süditalienischen Handschriften des 11. Jh. überliefert ist und wahrscheinlich auf eine ältere Kompilation aus den 30er Jahren des 9. Jh. zurückgeht³. Der Sammler ordnete sein Material grob chronologisch in acht Kapitellisten. Er exzerpierte aus seinen Vorlagen jedoch nur einzelne Kapitel nach im Einzelnen nicht mehr nachvollziehbaren Kriterien, wobei die

1) Steffen PATZOLD, *Wie regierte Karl der Große?* (2020).

2) Ebd. S. 66; vgl. auch DERS., *Capitularies in the Ottonian realm* (*Early Medieval Europe* 27, 2019) S. 112–132, hier S. 118f.

3) Cava de' Tirreni, Bibl. Statale del Monumento Nazionale Badia di Cava, 4 (um 1005, Mittel- oder Süditalien) und Vatikan, Bibl. Apostolica Vaticana, Chigi F. IV. 75 (um 1000, Mittelitalien); zu den Handschriften Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 469–476, hier S. 98–111 und S. 756–768.

chronologische Reihenfolge nicht streng befolgt wurde⁴. Ein weiteres Beispiel ist die Sammlung der Handschrift Paris lat. 4613 (10. Jh., Italien), die ebenfalls auf eine ältere Vorlage, diesmal aus der 2. Hälfte des 9. Jh., zurückgeht und die offenbar von einem äußerst kreativen Sammler angefertigt wurde⁵. Auch hier finden sich einzelne Kapitel unterschiedlicher Herkunft in neu geschaffenen Listen vereint, was nicht zuletzt die Beurteilung der nur hier überlieferten Liste von 33 Kapiteln erschwert, die unter dem modernen Kunsttitel „Capitulare missorum generale“ bekannt ist und die vermutlich unter Karl dem Großen im Jahr 802 entstand⁶. Handelt es sich dabei wirklich um ein „programmatisches Kaiserkapitular“, wie die ältere Forschung annahm, oder haben wir es nicht vielmehr mit diversen Überresten der Reforminitiative des Jahres 802 zu tun, die nachträglich redigiert oder gar von einem Sammler aus unterschiedlichen Quellen kompiliert wurden⁷?

Das Editorenteam der Kapitularienneuausgabe steht vor der Herausforderung, in solchen Zweifelsfällen Entscheidungen treffen zu müssen. Die Kriterien dafür lassen sich einerseits aus den Texten selbst und dem Vergleich mit anderen bekannten Kapitularien gewinnen, aber auch die Analyse des Überlieferungszusammenhangs und der Techniken der Sammlungskompilatoren spielt dabei eine wichtige Rolle. Der in diesem Beitrag vorgestellte Fall kann dafür als Beispiel dienen.

4) Vgl. Sören KASCHKE, Sammlung des Monats Juli 2021: Die Kapitellisten in Vatikan, BAV, Chigi F. IV. 75, in: *Capitularia. Edition der fränkischen Herrschererlasse*, bearb. von Karl UBL und Mitarb. (2014 ff.) URL: <https://capitularia.uni-koeln.de/blog/sammlung-des-monats-juli-2021/> (abgerufen am 28.07.2022), und Britta MISCHKE, Sammlung des Monats März 2021: Cava und Chigi, in: ebd. URL: <https://capitularia.uni-koeln.de/blog/sammlung-des-monats-maerz-2021/> (abgerufen am 28.07.2022).

5) Zur Handschrift MORDEK (wie Anm. 3) S. 469–476 und DERS., ‘Quod si se non emendat, excommunicatur’: Rund um ein neues Exzerpt des *Capitulare generale* Kaiser Karls des Großen, in: *Ritual, Text and Law. Studies in Medieval Canon Law and Liturgy Presented to Roger E. Reynolds*, ed. by Kathleen G. CUSHING / Richard F. GYUG (*Church, Faith and Culture in the Medieval West*, 2004) S. 171–183; Steffen PATZOLD, Normen im Buch. Überlegungen zu Geltungsansprüchen so genannter „Kapitularien“, *FMSt* 41 (2007) S. 331–350, hier S. 334–345.

6) *Capitulare missorum generale*, MGH Capit. 1 S. 91–99.

7) PATZOLD (wie Anm. 5) S. 341; Matthew INNES, Charlemagne, justice and written law, in: *Law, Custom, and Justice in Late Antiquity and the Early Middle Ages. Proceedings of the 2008 Byzantine Colloquium*, ed. by Alice RIO (2011) S. 155–203, hier S. 192–200; Rosamond MCKITTERICK, Charlemagne’s *missi* and their books, in: *Early Medieval Studies in Memory of Patrick Wormald*, ed. by Stephen BAXTER et al. (2009) S. 253–267, hier S. 261f.; Michael GLATTHAAR, Subjektiver und indirekter Stil in den Kapitularien Karls des Großen. Ein Beitrag zur Frage ihrer Entstehung, *DA* 70 (2014) S. 1–42, hier S. 18–22; Shigeto KIKUCHI, Herrschaft, Delegation und Kommunikation in der Karolingerzeit. Untersuchungen zu den *Missi dominici* (751–888) 1 (MGH Hilfsmittel 31, 2021) S. 104–111.

Als Hubert Mordek in Vorbereitung einer Neuedition der Kapitularien die gesamte ihm bekannte Überlieferung in seiner *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta* (1995) zusammenstellte, lieferte er in deren Anhang vorläufige Editionen einiger neu entdeckter Texte mit. Darunter finden sich auch drei Kapitellisten, die unikal in einer nur fragmentarisch überlieferten (ober-)italienischen Kapitulariensammlung des 9./10. Jh. (München, Bayerische Staatsbibl., Clm 29555/1; Sigle M₄) enthalten sind und von Mordek als „*Capitula Italica incerta I–III*“ bezeichnet wurden⁸. Die noch erhaltenen Fragmente der Handschrift bestehen aus einer Kopie der Kapitulariensammlung des Ansegis (Gruppe B1), die um Kapitularien Ludwigs des Frommen und Lothars aus dem *Liber legum des Lupus* und anderen Quellen erweitert wurde⁹, weiteren Kapitularien bzw. Konzilsakten der 2. Hälfte des 9. Jh.¹⁰ sowie den von Mordek erstmals edierten drei Kapitellisten. Zwei der Listen (*Capitula Italica incerta I* und *III*) beginnen und enden fragmentarisch, so dass über ihren ursprünglichen Umfang und ihre Position innerhalb der Sammlung nichts ausgesagt werden kann. Die dritte umfasst drei Kapitel, die mit fort-

8) MORDEK (wie Anm. 3) S. 995–997, Nr. 14 (a. 813?; M₄, Teil A, fol. 2r–v); ebd. S. 997–999, Nr. 15 (a. 813/829?; M₄, Teil B II, fol. 2r–v; das letzte Kapitel entspricht *Capitula Italica c. 9*, MGH Capit. 1 S. 217), vgl. die Edition von Schmitz, Die Kapitulariensammlung des Ansegis. *Collectio capitularium Ansegisi*, hg. von Gerhard SCHMITZ (MGH Capit. N. S. 1, 1996) S. 660; und MORDEK (wie Anm. 3) S. 1017–1019 Nr. 24 (a. 826/840?; M₄, Teil A, fol. 1r–v). Nach der durchgehenden Zählung der Einzelfragmente in Blei (wie bei Hermann HAUKE / Wolfgang-Valentin IKAS, Katalog der lateinischen Fragmente der Bayerischen Staatsbibliothek München 3. Clm 29550–29990 [2013] S. 13–17) befinden sich die drei Texte auf fol. 1r–v (MORDEK Nr. 24), fol. 2r–v (MORDEK Nr. 14) und fol. 6r–v (MORDEK Nr. 15); vgl. die Transkription für die in Arbeit befindliche Neuedition: München, Bayerische Staatsbibliothek, Lat. 29555/1, in: *Capitularia. Edition der fränkischen Herrschererlasse*, bearb. von Karl UBL und Mitarb. (2014 ff.) URL: <https://capitularia.uni-koeln.de/mss/muenchen-bsb-lat-29555-1/> (abgerufen am 28.07.2022).

9) Vgl. SCHMITZ (wie Anm. 8) S. 221–224. In diesem Teil ist das Münchener Fragment eine Schwesterhandschrift der Handschrift Gotha, Forschungsbibl., Memb. I 84 (10./11. Jh., Mainz; Sigle G), die den *Liber legum des Lupus* tradiert; SCHMITZ, ebd. S. 224. Vgl. Britta MISCHKE, Handschrift des Monats August 2019: München, Bayerische Staatsbibliothek, Lat. 29555/1 & Inc. s. a. 26m & UB, † Fragmente, in: *Capitularia. Edition der fränkischen Herrschererlasse*, bearb. von Karl UBL und Mitarb. (2014 ff.) URL: <https://capitularia.uni-koeln.de/blog/handschrift-des-monats-august-2019/> (abgerufen am 28.07.2022) und demnächst DIES., *Lupus' Liber legum reconsidered. Connections between a North Italian Fragment and the Liber Legum*, in: *Books of Law in the Very Long Tenth Century*, ed. by Thom GOBBITT (in Vorbereitung).

10) Konzil von Pavia 850, MGH Conc. 3 S. 217–229; *Edictum Pistense* 864, MGH Capit. 2 Nr. 273, S. 310–328; der jüngste in der fragmentarischen Sammlung überlieferte Text stammt von 891: *Widonis imperatoris capitulare Papiense legibus addendum*, MGH Capit. 2 Nr. 224, S. 107–109.

geführter Zählung an die *Collectio Ansegisi* angeschlossen wurden (*Capitula Italica incerta II*).

Die Kapitel aller drei Listen entsprechen allesamt wörtlich oder mit geringen Abweichungen Kapiteln aus bereits bekannten Kapitularien oder Konzilsakten. Mordek zog in Erwägung, dass ein Sammler Exzerpte aus verschiedenen Quellen ausgewählt und in eigenen Listen zusammengestellt haben könnte, hielt es aber für wahrscheinlicher, dass es sich dabei um eigenständige Kapitularien handelte, die ältere Bestimmungen zitierten und bestätigten. Ausgehend von den Datierungen der darin wiederholten Texte sowie inhaltlichen Überlegungen vermutete Mordek als Aussteller von *Capitula Italica incerta I* Karl den Großen, als Aussteller von *Capitula Italica incerta II* entweder Karl den Großen oder Ludwig den Frommen und als Aussteller von *Capitula Italica incerta III* Ludwig oder dessen Sohn Lothar I. Mathias Geiselhart hielt bei *Capitula Italica incerta II* und *III* eine Urheberschaft Lothars für möglich¹¹.

Die Kapitelliste *Capitula Italica incerta I* (cc. [11] – 18) umfasst Auszüge des Konzils von Chalon-sur-Saône 813 (c. 26, 19)¹², des Kapitulars von Mantua 813 in der Fassung auf den Namen Bernhards von Italien (c. 1, 3–6)¹³ und zwischen diesen beiden Blöcken ein weiteres Kapitel, das c. 30 des Konzils von Chalon-sur-Saône 813¹⁴ aufgreift und umformuliert. Dieselbe Textfassung dieses Kanons findet sich ansonsten nur noch im *Liber Papiensis*, wo er in den Kapitularienteil Karls des Großen eingereiht wurde¹⁵. Darauf gründet sich Mordeks im Anschluss an Gerhard Seeliger¹⁶ geäußerte Vermutung, nicht nur dieses Kapitel, sondern die gesamte Liste könne der Überrest einer Bestätigung früherer Bestimmungen durch Karl den Großen sein. Im *Liber Papiensis* finden sich jedoch auch andere Einzelkapitel aus Konzilsakten, die meist am

11) Mathias GEISELHART, *Die Kapitulariengesetzgebung Lothars I. in Italien* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 15, 2002) S. 219–221. Er wiederholt im Wesentlichen die Argumente Mordeks (siehe dazu unten), hält aber wegen der italienischen Überlieferung Lothar als Aussteller für wahrscheinlicher als Ludwig.

12) MGH Conc. 2,1 S. 279.

13) *Capitulare Mantuanum secundum, generale*, MGH Capit. 1 S. 196f. Zur auf Federico Patetta zurückgehenden Zuschreibung an König Bernhard siehe Hubert MORDEK, *Ein Bildnis König Bernhards von Italien? Zum Frontispiz in Cod. St. Paul (Kärnten), Stiftsbibliothek, 4/1*, in: *Società, istituzioni, spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante* (Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo. Collectanea 1, 1994) S. 547–555, hier S. 553, und DERS., *Frühmittelalterliche Gesetzgeber und Iustitia in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften*, in: *La giustizia nell'alto medioevo, secoli V–VIII* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 42, 1995) S. 997–1052, hier S. 1012–1017, sowie GLATTHAAR (wie Anm. 7) S. 28–41.

14) MGH Conc. 2,1 S. 279.

15) *Lib. Pap. Karol.* 128, MGH LL 4 S. 511.

16) Gerhard SEELIGER, *Mittheilungen aus einer Münchener Handschrift der Capitularien*, NA 19 (1894) S. 670–679, hier S. 675–677.

Ende des jeweils einem Herrscher zugeordneten Abschnitts stehen¹⁷. Ob die Sammler des Liber Papiensis damit wirklich eine bewusste Zuschreibung an den jeweiligen Herrscher beabsichtigten oder die Exzerpte aus anderen Gründen hier einordneten, ist nicht ersichtlich. Der Text des Konzilskanons wurde zudem nur gekürzt und umformuliert und nicht inhaltlich verändert¹⁸; die veränderte Textfassung enthält auch keine Anzeichen ‚herrscherlichen Stils‘. Die Umarbeitung des betreffenden Kanons kann daher genauso gut von einem Sammler oder rechtskundigen Bearbeiter vorgenommen worden sein. Das wäre für das Regnum Italiae kein Einzelfall; eine prominente Parallele findet sich z. B. in der breit überlieferten Forma Langobardica des Kapitulars von Herstal 779, bei der es sich sehr wahrscheinlich um eine frühestens im 9. Jh. entstandene Überarbeitung handelt, die den Inhalt für italienische Rezipienten erläuterte¹⁹. Gegen eine Bestätigung durch Karl den Großen spricht auch, dass in c. 17 (= Kapitular von Mantua 813 c. 5) der Capitula Italica incerta I die aus Sicht Bernhards formulierte Wendung *sicut in capitulari domni imperatoris scriptum est* unverändert übernommen wurde²⁰. Eine wörtliche Bestätigung von Kapitularienbestimmungen der Vorgänger ist zudem generell unüblich; das Beispiel des 832 von Kaiser Lothar in Pavia ausgestellten Erlasses, in dem die darin enthaltenen Exzerpte aus Bestimmungen der Vorgänger explizit als solche angekündigt werden, muss als Ausnahmefall angesehen werden²¹. Das gilt umso mehr für die wörtliche Wiederholung von Konzilskanones in einem Herrscherkapitular, und eine Kombination von Kapitularien- und Konzilskanones als wörtliche Zitate in ein und derselben Bestimmung ist nirgends anders

17) Z. B. Lib. Pap. Lud. P. 56, MGH LL 4 S. 539 = Konzil von Mainz 813 c. 50, MGH Conc. 2,1 S. 272. Die Einreihung in die Gesetzgebung Ludwigs des Frommen, sofern sie beabsichtigt war, wäre in diesem Fall nicht korrekt.

18) MGH Conc. 2,1 S. 279 Z. 11–16: *Dictum nobis est, quod quidam legitima servorum matrimonia potestativa quadam praesumptione dirimant, non attendentes illud evangelicum: Quod Deus coniunxit homo non separet. Unde nobis visum est, ut coniugia servorum non dirimantur, etiamsi diversos dominos habeant, sed in uno coniugio permanentes dominis suis serviant. Et hoc in illis observandum est, ubi legalis coniunctio fuit et per voluntatem dominorum.* Die Fassung in Capitula Italica I lautet: *Ut coniugia servorum non dirimantur, si diversos dominos habuerint, sed in uno coniugio permanentes dominis suis serviant, si tamen ipsa coniunctio legalis fuit et per voluntatem dominorum, iuxta illud in evangelio: quod deus coniunxit, homo non separet* (MORDEK [wie Anm. 3] S. 995).

19) François BOUGARD, La justice dans le Royaume d'Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 291, 1995) S. 27f. Laut Mordek erfolgte die Überarbeitung nicht vor dem 9. Jh. und repräsentierte keine offizielle Textfassung (Hubert MORDEK, Die Anfänge der fränkischen Gesetzgebung für Italien, QFIAB 85 [2005] S. 1–35, hier S. 7).

20) Dass Bernhard selbst die eigenen Mantuaner Kapitel noch einmal bestätigte, noch dazu zusammen mit Konzilskanones, erscheint doch sehr unwahrscheinlich.

21) Hlotharii capitulare Papiense, MGH Capit. 2 S. 59–63; S. 60 Z. 1–3: *Haec sunt capitula, quae dominus Hlotharius [...] excerpit de capitulis domni Karoli avi sui ac serenissimi imperatoris Hludowici genitoris sui [...].*

bezeugt²². Insgesamt spricht alles eher für die Kompilation eines Sammlers als für eine Bestätigung durch einen späteren Herrscher²³.

Bei den *Capitula Italica incerta* III (cc. [2] – 11) handelt es sich um eine Liste mit Auszügen aus Kapitularien von Pippin von Italien bis zu Lothar sowie aus den Akten des römischen Konzils von 826. Hierbei fällt auf, dass alle Kapitel das Thema Klöster, Kanonikerkonvente und Hospize betreffen. Seeliger wollte aufgrund von Textvarianten „sachlich bedeutsamerer Art“ sowie der Parallele zu den *Capitula Italica incerta* I nicht ausschließen, dass es sich um einen selbständigen Erlass handelte; er ließ die Frage jedoch offen²⁴.

Geiselhart griff die Vermutung Seeligers auf, da er in den Abweichungen des Wortlauts gegenüber den Vorlagen eine nach bestimmten Prinzipien erfolgte Redaktion sah, die auf einen herrscherlichen Erlass hindeute²⁵. Die Veränderungen gegenüber dem Originalwortlaut betreffen zum einen die ausdrückliche Betonung der Zuständigkeit des lokalen Bischofs für die Durchführung der Maßnahmen und zum anderen die Hinzufügung von Nonnen an Stellen, an denen zuvor nur Mönche erwähnt wurden²⁶. Es scheint sich hierbei weniger

22) Karl der Große hat nach bisherigem Kenntnisstand nur einmal ausgewählte Konzilskanones als eigenes Kapitular bestätigt (*Capitula e canonibus excerpta* 813, MGH Capit. 1 S. 173–175), doch handelt es sich hierbei ausschließlich um Kanones.

23) Glatthaar äußert sich zwar nicht explizit zu dieser Frage, scheint aber ebenfalls davon auszugehen, dass die *Capitula Italica incerta* I in *M₄* nur inhaltlich ähnliche Kapitel zusammenführen: GLATTHAAR (wie Anm. 7) S. 31 mit Anm. 133 (im Hinblick auf das Zehntkapitel von Mantua 813): „Dass die Zehnten den Gemeinde- und Taufkirchen zustünden [...] wird mit beredteren Worten c. 19 von Chalon ausführen, der sich mit Kapiteln von Nr. 93 [...] verbindet.“

24) SEELIGER (wie Anm. 16) S. 677f.; das Zitat ebd. S. 677. Seeliger nahm Bezug darauf, dass Boretius in der Vorbemerkung zu seiner Edition des Konzils von Rom 826 (MGH Capit. 1 S. 370) erwähnt hatte, dass einige Kapitularienhandschriften Auszüge dieses Konzils enthielten. Eine Sichtung dieser Überlieferungszeugen und der in ihnen vorhandenen Kapitelauswahl sowie eine Überprüfung von deren Abhängigkeiten könne eventuell Aufschluss geben über den Charakter der Kapitel-liste in *M₄*, vermutete Seeliger. Werminghoff hat in seiner Neuedition des Konzils (MGH Conc. 2,2 S. 559 mit Anm. 1) diese von Boretius angesprochenen Handschriften jedoch nicht identifizieren können, mit Ausnahme der Mailänder Handschrift Bibl. Ambrosiana, O. 55 sup. (etwa Mitte 11. Jh., Oberitalien [Pavia?]), die jedoch nur einen einzigen Kanon (c. 38 der *Forma minor*; MGH Conc. 2,2 S. 583) im Rahmen einer 43-Kapitel-Liste mit Auszügen aus Kapitularien und Konzilsakten tradiert; vgl. dazu GEISELHART (wie Anm. 11) S. 217. Die übrige Überlieferung dieses Konzils in Kapitularienhandschriften beläuft sich unserer Kenntnis nach nur auf *M₄* und die Handschrift Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Cod. Guelf. 130 Blank. (nach 855, Oberitalien [Pavia?]), die eine vollständige Version der Kanones bietet (MORDEK [wie Anm. 3] S. 938).

25) GEISELHART (wie Anm. 11) S. 219.

26) Z. B. Ergänzung von *et providentia proprii episcopi* in c. 4, *cum consultu proprii episcopi* in c. 5; Hinzufügung von *abbatissae* zu den *abbates* in c. 8 und von *monachae* zu den *monachi* in c. 9.

um substantielle Änderungen oder Erweiterungen der Bestimmungen zu handeln, sondern vielmehr um Klarstellungen, die besonders in einem kirchlichen Rezeptionsumfeld von Interesse waren. Insbesondere die hervorgehobene Notwendigkeit, den Rat des eigenen Bischofs einzuholen, mit der Formulierung *proprius episcopus*, die hauptsächlich in Konzilsakten vorkommt, spricht dafür²⁷. Die systematische Hinzufügung der Nonnen lässt vermuten, dass die Texte auf die Anwendung in einem Frauenkonvent zugeschnitten werden sollten²⁸. Zudem ist es untypisch für Herrscherkapitularen, nur Bestimmungen zu einem bestimmten Thema zusammenzustellen; für eine Bestätigung von ausschließlich einem Themengebiet gewidmeten Kapiteln, noch dazu von Konzilskanones, findet sich kein weiteres Beispiel unter den Kapitularien Ludwigs oder Lothars. Bei der fragmentarischen Liste wird es sich daher um den Überrest einer Zusammenstellung für den Gebrauch in einer religiösen (Frauen-)Gemeinschaft handeln, für die die ausgewählten Texte, wie oben bei den *Capitula Italica incerta I* ausgeführt, kommentierend oder auslegend erweitert wurden.

Die drei Kapitel, die Mordek als *Capitula Italica incerta II* ediert hat, sind hingegen schwieriger zu beurteilen. Sie schließen direkt an die Kapitulariensammlung des Ansegis (nach Ansegis 4, 70) an²⁹. Es handelt sich wiederum um Auszüge aus dem *Capitulare Mantuanum secundum, generale* 813 in der Ausfertigung König Bernhards (c. 1 und 3), gefolgt von einem nur hier und im *Liber Papiensis* überlieferten und dort Karl dem Großen zugeschriebenen Kapitel³⁰. Die ersten beiden, aus dem Kapitular von Mantua stammenden Bestimmungen werden mit fortlaufender Zählung und Rubriken im Stil des Ansegis an dessen Sammlung angeschlossen, während das dritte Kapitel ohne Zählung und Rubrik blieb, obwohl eine halbe Zeile freigelassen wurde, die zumindest Platz für eine Kapitelzählung geboten hätte³¹.

Mordek war sich unschlüssig, ob die drei Kapitel zusammengehörten oder nicht. Zunächst hielt er es für möglich, dass alle drei demselben unbekannten Kapitular entnommen sein könnten, zumal sich das letzte, sonst nur im *Liber Papiensis* überlieferte Kapitel keinem anderen bekannten Kapitular zuordnen lässt³². In der Vorbemerkung zur Edition der Liste hielt er es jedoch für wahrscheinlicher, dass das letzte Kapitel unabhängig von den beiden ersten sei,

27) Vgl. MGH Conc. 2,2, Index verborum et rerum S. 990.

28) Beispiele für ähnliche Anpassungen in Handschriften, die die Benediktusregel tradieren und in Frauengemeinschaften benutzt wurden, bietet Katrinette BODARWÉ, Eine Männerregel für Frauen. Die Adaption der Benediktusregel im 9. und 10. Jahrhundert, in: *Female vita religiosa between Late Antiquity and the High Middle Ages. Structures, developments and spatial contexts*, ed. by Gert MELVILLE / Anne MÜLLER (*Vita regularis. Abhandlungen* 47, 2011) S. 235–272, hier S. 259–272.

29) SCHMITZ (wie Anm. 8) S. 173f., Edition auf S. 660. Die Zusatzkapitel fehlen in der Schwesterhandschrift G (siehe oben Anm. 9).

30) Lib. Pap. Karol. 121, MGH LL 4 S. 509.

31) M₄, fol. 6v (nach der durchgehenden Zählung; siehe oben Anm. 8) Z. 11f.

32) MORDEK (wie Anm. 3) S. 372.

weil es als von diesen abgesetzt erscheine und zudem das Thema (dingliches Sakrileg) „eher in die Zeit Ludwigs des Frommen zu passen“ scheine³³. Auch die Platzierung der Kapitel in M_4 zwischen Ansegis und der *Relatio episcoporum* 829³⁴ deute eher auf die Zeit Ludwigs und Lothars hin, während der *Liber Papiensis*, der das Kapitel bei Karl dem Großen einordnet, „ein unzuverlässiger Zeuge“ sei³⁵. Mordek ließ daher sowohl die Datierung der Kapitel offen (813 oder 829?) wie auch die Frage, ob sie zusammengehörten oder nicht.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass in den italienischen Kapitulariensammlungen öfters einzelne Kapitel von den Sammlern aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang herausgelöst und ungeachtet der chronologischen Ordnung an anderer Stelle eingefügt wurden³⁶. So ist etwa c. 8 des Kapitulars von Mantua (zum Thema Zehnt) häufig separat und im Kontext jüngerer Kapitularien überliefert, ohne dass in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass es sich dabei um eine wörtliche Bestätigung durch spätere Herrscher handelt³⁷. Bei den in M_4 als Fortführung des Ansegis erscheinenden Kapiteln wurde der Text der beiden Mantuaner Bestimmungen jedoch nicht nur wiederholt, sondern teils erweitert, teils umformuliert. Das erste Kapitel, c. 1 des Kapitulars von Mantua, verbietet es, Kleriker vor ein weltliches Gericht zu ziehen, außer wenn ein Streit nicht durch den Bischof beigelegt werden kann; in diesem Fall soll die Streitsache durch einen Vogt des Bischofs vor ein weltliches Gericht gebracht werden. In der in M_4 überlieferten Fassung wird der Zusatz ergänzt, dass der Graf, sofern auch dieser den Streit nicht beilegen kann, dem Kaiser oder König davon berichten solle, damit dieser ihn beenden könne: *Quod si ipse comes adhuc huiuscemodi altercationi finem inponere nequiverit, nunciet imperatori vel regi et eius iuditio terminetur*³⁸. Nach Seeliger handelt es sich hierbei mit Gewissheit nicht um eine eigenmächtige Hinzufügung eines Schreibers, sondern um eine spätere Wiederholung und Erweiterung der Bestimmung;

33) Ebd. S. 997.

34) MGH Capit. 2 S. 26–51; eine Neuedition von Andreas Öffner (München) ist in Vorbereitung.

35) MORDEK (wie Anm. 3) S. 998.

36) Siehe dazu oben die Beispiele in den Anmerkungen 4 und 5.

37) Das Kapitel wird z. B. in der Handschrift Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Cod. Guelf. 130 Blank. (nach 855, Oberitalien [Pavia?]), mit fortgeführter Kapitelzählung an das Capitulare Olonnense ecclesiasticum primum Lothars I. (825; MGH Capit. 1 S. 326f.) angeschlossen, als wäre es ein zu diesem gehörender Bestandteil. Die übrige Überlieferung des Kapitulars zeigt jedoch, dass dem nicht so ist. Da c. 9 des Kapitulars von 825 ausdrücklich Bezug auf die Mantuaner Bestimmung nimmt (*De decimis vero dandis statuimus, ut sicut in capitulari continetur quod in Mantua factum est [...]*; ebd. S. 327 Z. 25f.) – und diese damit wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich bestätigt –, ist die Vermutung naheliegend, dass es dem Kompilator der Sammlung passend erschien, das Kapitel im Wortlaut an dieser Stelle zu ergänzen.

38) MORDEK (wie Anm. 3) S. 998.

„von wem und in welchem Zusammenhange, das entzieht sich allerdings unserer Kenntnis“³⁹.

Allerdings ist die Ergänzung inhaltlich nicht so bedeutsam, dass man eine Rechtsveränderung annehmen muss. Es könnte sich auch hierbei bloß um einen präzisierenden Zusatz handeln, der die Konsequenzen aus der Bestimmung explizit macht, welche im originalen Wortlaut unerwähnt bleiben. Zudem lässt die unpersönliche Bezugnahme auf den „Kaiser oder König“ es wenig wahrscheinlich erscheinen, dass hier ein Herrscher spricht; auch wenn es durchaus Beispiele dafür gibt, dass authentische Kapitularien in indirektem Stil formuliert wurden⁴⁰. Es lässt sich nicht sagen, ob mit der Formulierung *imperator vel rex* ein pauschaler Verweis auf den jeweils gerade amtierenden Herrscher gemeint war, oder ob damit auf konkrete Personen verwiesen wurde. In letzterem Fall müsste der Zusatz zu einem Zeitpunkt hinzugefügt worden sein, zu dem ein Kaiser und König (des Regnum Italiae) zeitgleich amtierten. Das trifft allerdings sowohl auf die Regierungszeit König Bernhards als Unterkönig in Italien zu (813–818), als auch auf die Zeit zwischen der Königserhebung Ludwigs II. und seiner Ernennung zum Mitkaiser (840–850). Sogar Ludwig der Fromme und Lothar könnten gemeint sein, wenn man in Betracht zieht, dass Lothar zwar aufgrund seiner Funktion als Mitkaiser (seit 817) nie Unterkönig in Italien war und sich selbst nicht als *rex* bezeichnete, aber aus italienischer Sicht dennoch als *rex* angesehen wurde⁴¹. Das Argument Mordeks, dass die Einreihung der drei Kapitel zwischen Ansegis und der *Relatio episcoporum* auf eine Entstehung zur Zeit Ludwigs des Frommen und Lothars hinweise, ist hingegen nicht stichhaltig, da die Kapitel offenbar an Ansegis angegliedert werden sollten, wobei die chronologische Ordnung nicht die entscheidende Rolle gespielt haben dürfte. Für die genauere Datierung der Ergänzung des Kapitels ist der Hinweis auf zwei zeitgleich als Kaiser und König amtierende Personen also nicht weiterführend.

Das folgende Kapitel, c. 3 des Kapitulars von Mantua, in dem es um die Instandhaltung von Kirchengebäuden geht, weist hingegen keine signifikanten Veränderungen gegenüber dem originalen Kapitular auf. Die Formulierung, dass die Instandhaltung „von denjenigen, die dazu verpflichtet sind“ (*ab his qui debent*) geleistet werden sollte, wurde durch „von den Söhnen der Kirche“ (*a filiis ipsius ecclesie*) ersetzt, was den Sinn der Bestimmung nicht veränderte: In beiden Fällen sind die Einwohner eines Pfarrbezirks gemeint, die in der jeweiligen Pfarrkirche den Gottesdienst hörten und die Sakramente empfangen. Man könnte in der Umformulierung allenfalls einen Versuch der Präzisierung sehen. Eine weitere, kleine inhaltliche Verschiebung ist im folgenden Satz zu beobachten, in dem die Praxis gerügt wird, dass sich Einzelne dieser Verpflichtung ent-

39) SEELIGER (wie Anm. 16) S. 673.

40) GLATTHAAR (wie Anm. 7).

41) Vgl. Rudolf POKORNY, Magister Dungals „Opus excerptum“, ein Konzil von Olonna (823?) und Ludwigs des Frommen Agenda für die Kirchenreform im regnum Italiae ab 822, DA 77 (2014) S. 23–66, hier S. 53.

ziehen, indem sie *iudices* bestechen (*Haec ideo dicimus, quia in quibusdam locis quosdam per pecunias conscientibus iudicibus se subtrahentes audivimus*). Anstelle der *iudices* stehen im Text des originalen Kapitulars *magistri*. Der Begriff *magister* kann in diesem Kontext mit „Verwalter“, „Vorsther“ oder „Propst“ übersetzt werden⁴². Mit *iudex* können alle öffentlichen Beamten bezeichnet werden, wenn auch vornehmlich weltliche und nicht geistliche. Auch hierbei liegt also keine entscheidende Veränderung des Sinns der Bestimmung vor – *iudex* wäre allerdings in einem solchen Zusammenhang der gängigere Begriff, während *magister* in anderen Kapitularien, neben der klassischen Bedeutung als (Schul-)Lehrer, eher zur Bezeichnung eines Aufsehers (über eine Gruppe von Personen) verwendet wird⁴³. Beide Veränderungen sind für den Sinn der Bestimmung eher unerheblich und könnten auch von einem Sammler stammen, der den Wortlaut zum besseren Verständnis präzisieren wollte, wie wir es oben bereits bei den *Capitula Italica incerta I* gesehen haben. Hier könnte allerdings die Bezeichnung *filii ecclesiae*, die die Fassung des Kapitels zur Instandhaltung der Kirchengebäude in *M*₄ von der Mantuaner Fassung unterscheidet, einen Hinweis auf den zeitlichen Rahmen geben, in dem die Bearbeitung erfolgte; die Junktur wird ansonsten nämlich nur in Kapitularien ab dem 2. Viertel des 9. Jh. verwendet⁴⁴.

Das auf die beiden Mantuaner Kapitel folgende dritte Kapitel behandelt die unrechtmäßige Vergabe von Kirchen- oder Fiskalgut und definiert, dass eine solche Tat, wenn sie Kirchengut betrifft und von einem Kirchenvorsteher begangen wurde, als Sakrileg, wenn sie aber Fiskalgut betrifft und von einem Grafen oder *ministerialis rei publice* begangen wurde, als Infidelität gelten sollte⁴⁵. Dieses Kapitel lässt keinen herrscherlichen Befehlston erkennen und hat eher den Charakter einer theoretischen Begriffsklärung, vielleicht auch eines juristischen Gutachtens zu einer strittigen Rechtsfrage. Es ist nicht nur

42) Jan W. BURGERS / Jan F. NIERMEYER / Co VAN DE KIEFT, *Mediae Latinitatis Lexicon minus* 1, 2. überarb. Aufl. (2002) S. 817f. Vgl. z. B. *Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis* (811) c. 11, MGH Capit. 1 S. 164 Z. 1 ([...] *is qui pastor vel magister nec cuiuscumque venerabilis loci esse debet* [...]).

43) Z. B. *Capitula legibus addenda* (818/819) c. 18, MGH Capit. 1 S. 285 Z. 7 (*magister der servi ecclesiastici*); *Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis* (ca. 820?) c. 7, MGH Capit. 1 S. 298 Z. 39 (*Ut super mendicos et pauperes magistri constituentur* [...]).

44) *Capitulare Olonnense ecclesiasticum primum* (825) c. 8, MGH Capit. 1 S. 327 Z. 23; *Hlotharii capitulare missorum* (ca. 844–850; von Boretius noch Lothar I., von GEISELHART [wie Anm. 11] S. 201–205, aber mit guten Gründen Ludwig II. zugeschrieben) c. 9, MGH Capit. 2 S. 64 Z. 28; *Karoli II. Capitulare Papiense* (876) c. 11, MGH Capit. 2 S. 102 Z. 37.

45) *Si quis prepositus aut ministerialis aliquis res aeclesie quas providere debet per aliquod scriptionis titulum cuiquam concesserit, quod ad dampnum ipsius aeclesie pertineat, pro sacrilegio computetur. Sicut et de rebus que ad rem publicam pertinent, si comes aut ministerialis rei publice cuiquam similiter concesserit, pro infidelitate computetur.* MORDEK (wie Anm. 3) S. 998.

aufgrund der fehlenden Rubrizierung und Kapitelzählung von den beiden vorangehenden abgesetzt, sondern scheint auch keine inhaltliche Verbindung zu diesen zu haben.

Michael Glatthaar möchte das Kapitel aufgrund der darin vorgenommenen Parallelisierung zwischen Sakrileg und Infidelität sowie des mehrfach verwendeten Begriffs *res publica* mit Wala, dem Berater Lothars, in Verbindung bringen und schlägt eine Entstehung in den Jahren 823/825 vor⁴⁶. Tatsächlich wird das Thema der unrechtmäßigen Entfremdung von Kirchengut durch Kirchenvorsteher in gleich zwei Kapitularien Lothars der 820er Jahre behandelt. 822/823 wurde bestimmt, dass Emphyteuse-Verträge, die zu Ungunsten der Kirche abgeschlossen wurden, ohne die im Vertrag eigentlich dafür geforderte Strafzahlung aufgehoben werden sollten, und 825 wurde dieser Erlass auf alle Prekarieverträge ausgeweitet⁴⁷. Allerdings wird in keinem der beiden Kapitularien die Entfremdung als Sakrileg bezeichnet.

Eine dem letzten Kapitel der *Capitula Italica incerta II* vergleichbare Argumentation lässt sich einige Jahre später bei Hinkmar von Reims finden. Als Karl der Kahle 876 das Landgut Neuilly nach einem langen Rechtsstreit an das Bistum Reims zurückgab, verfasste Hinkmar die Schrift *Gesta de villa Noviliaco*, wohl mit dem Ziel, den exemplarischen Fall dafür zu verwenden, ähnlichen Entfremdungen in der Zukunft vorzubeugen⁴⁸. Darin greift Hinkmar auch auf eine Kapitularienbestimmung zurück, nämlich c. 20 der *Capitula legibus addenda* Ludwigs des Frommen von 818/819, wo die Entfremdung von Fiskalgut als Infidelität gewertet wird. Hinkmar setzt diese Bestimmung parallel mit dem aus dem Kirchenrecht stammenden Grundsatz, dass ein Raub von Kirchengut als Sakrileg gelten soll⁴⁹: [...] *ut villa Noviliacus cum suis appendiciis eis consignaretur non adtendentes, quia, sicut in capitulis augustorum scriptum habetur, tales de regis proprietate ut infideles iudicandi sunt et secundum leges ecclesiasticas de rebus ecclesiasticis sacrilegi iudicantur [...]*⁵⁰. Schon Mordek erkannte darin eine thematische Verwandtschaft zu den *Capitula Italica incerta II*, die aber nicht als direkte Vorlage gelten könnten⁵¹. Auch wenn sich daraus keine direkten

46) Michael GLATTHAAR, Bonifatius und das Sakrileg. Zur politischen Dimension eines Rechtsbegriffs (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 17, 2004) S. 358 Anm. 626; Datierung ebd. S. 2 Anm. 7.

47) *Capitulare Olonnense* (822–823) c. 1, MGH Capit. 1 S. 316; *Capitulare Olonnense ecclesiasticum primum* (825) c. 10, ebd. S. 327.

48) Dazu Hubert MORDEK, Ein exemplarischer Rechtsstreit: Hinkmar von Reims und das Landgut Neuilly-Saint-Front, ZRG Kan. 83 (1997) S. 86–112, hier S. 91f.

49) Vgl. dazu auch die *Collectio de raptoribus*, MGH Conc. 3 S. 392–394, wohl ebenfalls von Hinkmar zusammengestellt, die verschiedene patristische Autoritäten zu diesem Thema zitiert.

50) Hinkmar von Reims, *Gesta de villa Noviliaco* (876), ed. MORDEK (wie Anm. 48) S. 106.

51) MORDEK (wie Anm. 48) S. 106 Anm. 89: „Thematisch verwandt, wenn auch nicht Vorlage: *Capitula incerta Italica II*, 3.“

Zusammenhänge ableiten lassen, wird doch deutlich, dass die Parallelisierung von Infidelität und Sakrileg als Argument in der Diskussion um entfremdetes Kirchengut spätestens in der 2. Hälfte des 9. Jh. eingesetzt wurde. Ebenfalls in diesem Zeitraum begegnet auch die Qualifizierung eines Straftäters als *sacrilegus* in den Kapitularien, und zwar im Edikt von Pîtres Karls des Kahlen (864) im Zusammenhang mit Falschmünzerei und in den sogenannten Capitula de rebus ecclesiasticis, wo festgesetzt wird, dass es als Sakrileg gelten solle, wenn jemand zum dritten Mal trotz Ermahnung und jeweils gesteigerter Strafen die Zahlung des Zehnten verweigerte (*ut sacrilegus habeatur*)⁵². Bei den Capitula de rebus ecclesiasticis handelt es sich um eine unikale im Fragment einer italienischen Kapitulariensammlung des 10. Jh. überlieferte Liste von vier Kapiteln, die Boretius in die Regierungszeit Karls des Großen datierte. Es spricht jedoch einiges dafür, die Rubrik im Handschriftenfragment, die die Liste als *statuta* eines *Lodoicus gloriosissimus imperator* charakterisiert, ernst zu nehmen und in dem genannten Kaiser Ludwig II. zu sehen⁵³.

Gegen eine Entstehung dieses letzten Kapitels in der 2. Hälfte des 9. Jh. scheint allerdings dessen Überlieferungskontext im Liber Papiensis zu sprechen, wo es in den Teil Karls des Großen eingereiht wurde. Da die Sammlung M₄ aber älter ist als der frühestens Ende des 10. Jh. entstandene Liber Papiensis⁵⁴, ist es nicht auszuschließen, dass die Sammler des Liber Papiensis das Kapitel in einer Kapitularienhandschrift vorfanden, wo es im Kontext von anderen Texten aus der Zeit Karls des Großen stand – was ja auch in M₄ der

52) Edictum Pistense (864) c. 13, MGH Capit. 2 S. 315 Z. 27; Capitula de rebus ecclesiasticis (787–813?) c. 4, MGH Capit. 1 S. 186 Z. 6.

53) Der Begriff *sacrilegus* wird in der Sanctio einiger Urkunden Ludwigs II. der 870er Jahre verwendet. Die Junktur *tanquam sacrilegus habeatur* findet sich in einer Urkunde für die Kirche von Reggio aus dem Jahr 870 (D Lu. II. 52, S. 169 Z. 24f.); in zwei weiteren für das Kloster Casauria aus dem Jahr 874 wird derjenige, der den in der Urkunde getroffenen Verfügungen zuwiderhandelt, als *sacrilegus contemptor* bezeichnet (DD Lu. II. 64 und 68, S. 194 Z. 2 und S. 200 Z. 36). Alle drei Urkunden sind zwar verfälscht bzw. interpoliert, gehen aber in ihrem Kern auf echte Urkunden Ludwigs II. zurück. Die Sanctio mit der hier interessierenden Junktur ist bisher nicht verdächtigt worden: zu D Lu. II. 52 vgl. ZIELINSKI, Reg. Imp. I,3,1 F310 (URI: http://www.regesta-imperii.de/id/0870-09-08_1_0_1_3_1_4527_F310, abgerufen am 27.06.2022), zu den Urkunden für Casauria vgl. zuletzt Étienne DOUBLIER, Fälschungen, Verunechtungen und Interpolationen in der Chartularchronik des Reichsklosters Casauria (Paris, Bibl. Nat., lat. 5411), DA 76 (2020) S. 467–531, hier S. 489–492, 500. Zu weiteren Argumenten für eine Zuweisung der Capitula de rebus ecclesiasticis an Ludwig II. vgl. Britta MISCHKE, Handschrift des Monats Juni 2020: Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 263, in: Capitularia. Edition der fränkischen Herrschererlasse, bearb. von Karl UBL und Mitarb. (2014 ff.) URL: <https://capitularia.uni-koeln.de/blog/handschrift-des-monats-juni-2020/> (abgerufen am 28.07.2022).

54) Zur Datierung Charles M. RADDING, Le origini della giurisprudenza medievale. Una storia culturale, traduzione e cura di Antonio Ciaralli (La storia. Temi 32, 2013) S. 29f., 90.

Fall ist⁵⁵. Das Argument der Zuordnung im Liber Papiensis ist also nicht sonderlich belastbar. Die *Capitula Italica incerta* II können daher zwischen 813 und 891 (da der jüngste Text in *M*₄ aus diesem Jahr stammt⁵⁶) oder auch erst danach entstanden sein, obwohl die oben genannten Gründe am ehesten in die 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts weisen.

Als Ergebnis der hier vorgestellten Überlegungen handelt es sich also bei keiner der von Mordek für eine Neuedition der Kapitularien vorgesehenen drei Kapitellisten *Capitula Italica incerta* I–III um bisher unbekannte Kapitularien, sondern um Produkte der Kompilationstätigkeit eines oder mehrerer Sammler. Die leider nur fragmentarisch überlieferte Sammlung *M*₄ ist dabei kein Einzelfall, sondern typisch für die italienische Kapitularienüberlieferung. Der im Unterschied zu nordalpinen Kapitulariensammlungen auffallend freie Umgang mit den Vorlagentexten reicht von der Auswahl einzelner Kapitel und ihrer Zusammenführung zu neuen Listen über die Hinzufügung von Rubriken, die teilweise Informationen aus unbekannten Quellen enthalten⁵⁷, bis hin zu einer Textredaktion wie in den in diesem Beitrag angeführten Beispielen. Ob man durch diese Bearbeitungen die Texte verständlicher machen, aktualisieren oder an bestimmte Anwendungsgebiete anpassen wollte, lässt sich nur für den konkreten Einzelfall entscheiden. Im Fall der Sammlung *M*₄ lässt sich hinter der Auswahl der Inhalte und der Tendenz der Bearbeitungen ein Sammler aus dem Klerus vermuten, der an einer Absicherung von Kirchenrechten (Zehnt, Schutz von Kirchengut) interessiert war und allgemeine Vorschriften für das Leben in religiösen Gemeinschaften für die Umsetzung in einem Nonnenkonvent anpassen wollte.

Summaria

Die fränkischen Herrschererlasse („Kapitularien“) begegnen in der Überlieferung in einer großen Formenvielfalt. Gelegentlich lässt sich nicht sicher feststellen, ob eine Liste von durchgehend gezählten Kapiteln tatsächlich auf ein originales Kapitular zurückgeht oder ob es sich nicht vielmehr um die nachträgliche Zusammenstellung eines Sammlers handelt, der Exzerpte aus verschiedenen Quellen neu zusammenfügte. Der Beitrag geht diesem Problem am Beispiel von drei Kapitellisten aus einer fragmentarisch überlieferten italienischen Kapitulariensammlung aus dem Ende des 9. Jh. nach, die von Hubert Mordek als Bestätigungen früherer Erlasse und somit als eigenständige Kapitu-

55) Das gilt ebenso für den bearbeiteten Kanon des Konzils von Chalon-sur-Saône 813 in den *Capitula Italica incerta* I, der direkt auf Auszüge aus dem Kapitular von Mantua 813 folgt; siehe oben S. 612f.

56) Siehe oben Anm. 10.

57) Vgl. Britta MISCHKE, Spuren von Urkundenformular in den fränkischen Herrschererlassen bis 840, in: *Die Sprache des Rechts. Historische Semantik und karolingische Kapitularien*, hg. von Karl UBL / Bernhard JUSSEN (2022) S. 152–155.

larien bewertet wurden (*Capitula Italica incerta* I–III). Im Zuge der Arbeiten an der Neuedition der Kapitularien wurden Erkenntnisse gewonnen, die eine andere Beurteilung der fraglichen Texte nahelegen. Die italienischen Kapitulariensammlungen zeichnen sich durch einen sehr freien Umgang der Sammler mit ihren Vorlagen aus, deren Material sie exzerpierten, neu kombinierten und teilweise auch inhaltlich bearbeiteten. Dieselbe Arbeitsweise lässt sich auch in der fragmentarischen Sammlung beobachten, die die fraglichen drei Listen tradiert. Auch ist eine Aneinanderreihung von wörtlich wiederholten älteren Bestimmungen bzw. Konzilskanones, wie sie in den *Capitula Italica incerta* begegnet, unüblich für die Kapitularien. Daher handelt es sich bei den drei Listen sehr wahrscheinlich um Produkte eines rechtskundigen Kompilators und nicht um eigenständige Herrschererlasse.

The decrees of the Frankish kings (“capitularies”) have been transmitted in a great variety of forms. On occasion it can prove impossible to determine with certainty whether a numbered series of capitula in fact reflects an original capitulary, or whether it is instead a later compilation by a collector who assembled items that he had excerpted from various sources. This article examines the problem via the example of three chapter-lists from a late 9th-century fragmentary Italian collection of capitularies, which Hubert Mordek analysed as confirmations of earlier decrees and thus as independent capitularies (*Capitula Italica incerta* I–III). Work on the new capitulary edition has led to new insights, which suggest a different assessment of these texts. The Italian capitulary collections are characterised by a very free treatment of the original form by their collectors, who excerpted, recombined and partly also edited the content before them. The same working methods are evident in the fragmentary collection that transmits the three chapter-lists studied here, and it is moreover unusual for capitularies to string together and repeat verbatim older provisions and conciliar canons, as the *Capitula Italica incerta* do. The three lists are therefore most likely the products of a legal compiler rather than independent royal decrees.